



Gewaltschutzzentrum Burgenland  
Gewaltschutzzentrum Kärnten  
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltschutzzentrum Salzburg  
Gewaltschutzzentrum Steiermark  
Gewaltschutzzentrum Tirol  
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg  
Interventionsstelle Wien

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche  
Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden**

Graz, Oktober 2020

### **Verfasst von:**

Mag<sup>a</sup> Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)  
Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)  
Mag<sup>a</sup> Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs nimmt in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

## **I. Zum aktuellen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches**

### **Zu Art 1 Z 1 des Entwurfs (§ 107c StGB)**

Der Bundesverband begrüßt, dass mit dem gegenständlichen Entwurf der seit Jahren artikulierte Reformvorschlag des Bundesverbandes, der auch in der Task Force Strafrecht (Kommission Strafrecht) diskutiert und mit dieser Änderung vorgeschlagen wurde<sup>1</sup>, umgesetzt werden soll, dass auch eine einmalige Veröffentlichung mit dauerhafter Wirkung geeignet ist, den Straftatbestand von § 107c StGB zu erfüllen. Es wird in den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015<sup>2</sup> zwar ausgeführt, dass es in manchen Fällen genügen kann, dass jemand ein einziges Mal eine Belästigung im Sinne dieser Bestimmung begeht, die Praxis setzt jedoch eine fortgesetzte Belästigung voraus.

Im Absatz 2 des geplanten Entwurfs erfolgt eine Anpassung an den Qualifikationstatbestand der Dauer der Belästigung über den Zeitraum von einem Jahr, wie er in § 107a StGB seit dem Gewaltschutzgesetz 2019<sup>3</sup> normiert wird, was aus Opferschutzperspektive ebenfalls befürwortet wird.

### **Ergänzende Anregung des Bundesverbandes**

Der Bundesverband erachtet es in diesem Zusammenhang als wichtig, zusätzlich auf folgende Punkte hinzuweisen.

#### Weisungen nach § 51 StGB<sup>4</sup>

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung in § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB um die strafbaren Handlungen nach § 107a und § 107c StGB erweitert werden.

Im Zusammenhang mit familiären Gewalttaten kann opferschutzorientierte Täterarbeit einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention leisten. Häusliche Gewalt dient Gewaltausübenden zur Herstellung von Kontrolle und Macht über ihre Opfer. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der Gewalttäterin/von dem Gewalttäter erlernt werden muss. Um die Arbeit an Verhaltensänderungen einzuleiten, sollte die bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung des Verurteilten zur Absolvierung eines opferschutzorientierten Antigewalttrainings kombiniert werden.<sup>5</sup> Da die Weisung zur Teilnahme an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine

---

<sup>1</sup> Task Force Strafrecht, Bericht der Kommission Strafrecht 17ff. Siehe hierzu <https://justiz.gv.at/home/justiz/aktuelles/2019/task-force-strafrecht-~18b.de.html> (08.10.2020).

<sup>2</sup> ErläutRV 689 BlgNr XXV. GP 19.

<sup>3</sup> BGBl I 2019/105.

<sup>4</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 1.2., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>5</sup> Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Täterinnen/Täter häuslicher Gewalt an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen, vgl GREVIO's (Basis-) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 78 Z 23, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00163/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/index.shtml) (08.10.2020).

Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, muss eine solche Weisung auch ohne Zustimmung der Verurteilten möglich sein.

Opfer sollten aus Sicht des Bundesverbandes das Recht haben, einen Antrag auf Erteilung einer Weisung, beispielsweise zur Absolvierung eines Anti-Gewalttrainings, zu stellen und nicht nur, die Erteilung einer derartigen Weisung bloß anzuregen.<sup>6</sup> Weiters wäre es aus Opferschutzsicht notwendig, dass die Polizei über die Erteilung von Weisungen informiert wird.<sup>7</sup>

#### Gesetzliche Grundlage zum Austausch bei opferschutzorientierter Täterarbeit<sup>8</sup>

Voraussetzung für ein Gelingen von opferschutzorientierter Täterarbeit ist die Zusammenarbeit zwischen Täterbetreuungs- und Opferschutzeinrichtungen. Nur durch einen Austausch zwischen den Opfer- und Tätereinrichtungen über die Beratungsverläufe (zB Abbruch der Betreuung, weitere Gewaltvorfälle, etc) kann die aktuelle Gefährdungssituation eingeschätzt werden.

Derzeit ist der Austausch seitens der Tätereinrichtung wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nur dann möglich, wenn der Täter zustimmt.<sup>9</sup> Das bedeutet aber, dass es der Täter in der Hand hat, ob es Täterarbeit nach den Standards opferschutzorientierter Täterarbeit gibt und damit der für die Sicherheit von Opfern wichtige Austausch stattfinden kann. Das ist eine unbefriedigende Situation, weshalb es dringend einer gesetzlichen Grundlage für den Austausch zwischen Täterbetreuungs- und Opferschutzeinrichtungen bedarf.

#### **Zu Art 1 Z 2 des Entwurfs (§ 120a StGB)**

Erfreulicherweise wird im vorgeschlagenen Entwurf auf in den letzten Jahren zunehmend auftretende Fälle von Bildaufnahmen ohne die Zustimmung oder das Wissen der betroffenen Person reagiert. Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle sind immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Personen Video- oder Bildaufnahmen von Betroffenen in intimen bzw sie diskreditierenden Situationen anfertigen, ohne dass diese den Vorgang bemerken oder damit einverstanden wären. Bereits das Herstellen der heimlichen bzw konsenslosen Aufnahmen an sich stellt einen massiven Eingriff in die sexuelle Integrität der Betroffenen dar.

Es erscheint aus Opferschutzsicht wichtig, diese Bestimmung nicht in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches einzuordnen, sondern in den Zehnten Abschnitt bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Der Begründung der Aufnahme dieser Bestimmung in den genannten Abschnitt in den Erläuterungen (der Straftatbestand

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 1.2.1., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>7</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 1.2.4., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>8</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 5.2.3., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>9</sup> Auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Opferschutzeinrichtungen lassen sich für den Austausch mit der Tätereinrichtung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Der Austausch steht im Interesse des Opferschutzes, weshalb diese Erlaubnis von Opfern in der Praxis nahezu immer erteilt wird.

stelle ein Pendant zur unbefugten Tonaufnahme nach § 120 StGB dar) kann aus Opferschutzsicht deshalb nicht gefolgt werden, weil es bei diesem Straftatbestand aus Sicht des Bundesverbandes ausschließlich um Körperregionen geht, die dem Geschlechtsbereich einer Person zuzurechnen sind. Die sexuelle Motivation des Täters findet sich nicht in der Formulierung des Straftatbestandes im geplanten § 120a StGB. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, warum in den Erläuterungen diese als nicht beachtenswert erwähnt wird, um die Einordnung des Tatbestandes in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils zu begründen.

Sollte die Bestimmung wie im Entwurf vorgesehen als § 120a StGB in den Fünften Abschnitt eingeordnet werden, müssten alle gesetzlichen Normen, die Opferrechte regeln, um § 120a StGB ergänzt werden. Allem voran sei hier - wie untenstehend ausgeführt - vor allem auf die Notwendigkeit der entsprechenden Erwähnung von § 120a StGB in den die Prozessbegleitung betreffenden Normen hingewiesen.

Mit einer Einordnung der geplanten Bestimmung in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches wird Betroffenen die Unterstützung im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren verwehrt. Dies erscheint in Hinblick darauf, dass bspw auch Opfer einer Straftat nach § 218 Abs 1a StGB Prozessbegleitung erhalten können, nicht schlüssig. Auch wenn es beim geplanten Tatbestand der „Unbefugten Bildaufnahmen“ zu keiner körperlichen Berührung von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperregionen kommt, kann für die Betroffenen dennoch die Belastung durch die Herstellung derartiger Bildaufnahmen und noch viel mehr durch deren Verbreitung auf elektronischem Wege durchaus ebenso schwer wie oder sogar schwerer als nach einer einmaligen Berührung im Sinne von § 218 Abs 1a StGB sein.

Problematisch erscheint weiters das explizite Erwähnen von „Bekleidung oder vergleichbaren Textilien“ als Ansichtsschutz. Ein Täter wäre straffrei, der unbefugt eine Person fotografiert oder filmt, die sich mit nicht-textilen Gegenständen vor unerwünschter Ansicht schützt, wie Dr.<sup>in</sup> Susanne Reindl-Krauskopf<sup>10</sup> in ihrer Stellungnahme, der sich der Bundesverband hinsichtlich dieses Punktes anschließen möchte, ausführt. Es wäre schwer nachvollziehbar, wäre die Intention dieser Bestimmung tatsächlich derart eng gedacht.

Bei der Formulierung der geplanten Bestimmung hatte man offensichtlich Opfer im öffentlichen Raum im Fokus. Geschützt werden durch § 120a StGB Menschen, die nackt oder in Unterwäsche mit „textilem Schutz“ über dieser (zB Frauen, die einen Rock tragen) oder in besonders geschützten Räumen ohne ihre Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden.

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle betreuen Gewaltopfer, die Übergriffe durch Personen aus ihrem sozialen Nahraum erleben. Diese Opfer sind durch die geplante Bestimmung in der derzeitigen Formulierung jedoch nicht ausreichend geschützt. Nicht unter den Tatbestand des § 120a StGB fallen Situationen, in denen jemand unbefugt Fotos oder Filme von einem Menschen in Unterwäsche ohne Bekleidung darüber in einem nicht geschützten Raum, also bspw in der eigenen Wohnung, anfertigt. Zu denken wäre hier beispielsweise an den Fall, dass ein Partner seine bloß mit Unterwäsche bekleidete schlafende Partnerin ohne deren Einwilligung fotografiert/filmt oder dass der (volljährige) Bruder von seiner (volljährigen) Schwester, die sich in Unterwäsche auf dem Weg von ihrem Zimmer ins Badezimmer befindet, ohne deren Zustimmung Bildaufnahmen macht.

---

<sup>10</sup> Siehe hierzu [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_17672/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_17672/index.shtml) (08.10.2020).

### **Zu Art 1 Z 3 des Entwurfs (§ 283 StGB)**

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle begrüßt die geplante Änderung, mit der künftig auch Einzelpersonen durch die Bestimmungen im § 283 StGB gegen Verhetzung geschützt werden sollen.

### **III. Zum aktuellen Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Der Bundesverband begrüßt die in diesem Entwurf enthaltenen Verbesserungen im Sinne eines effektiven Opferschutzes. Effektiver Opferschutz braucht nicht nur die gesetzliche Verankerung, sondern auch entsprechende Durchsetzungsmöglichkeiten. Daher fordert der Bundesverband seit vielen Jahren, dass gegen die Verletzung wesentlicher Opferrechte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein sollte.<sup>11</sup>

### **Zu Art 3 Z 4 des Entwurfs (§ 66b StPO)**

In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus zu Verwirrung und zu teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen. Opferrechte sollten nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch in Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung, wünschenswert.

Der Kreis der Prozessbegleitungsanspruchsberechtigten wird durch den geplanten Entwurf erweitert, was grundsätzlich begrüßt wird.

#### Zu § 66b Abs 1 lit c StPO

Mit der dezidierten Aufnahme dieser Opfergruppe ins Gesetz wird einem langjährigen Reformvorschlag des Bundesverbandes Rechnung getragen<sup>12</sup>.

#### Zu § 66b Abs 1 lit d StPO

**1)** Die geplante Bestimmung erfasst Beleidigungen und Diffamierungen, die in den sozialen Medien erfolgen. Nicht erfasst sind jene Fälle, die in der Praxis der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle häufig bekannt werden, nämlich, dass Beschimpfungen, Abwertungen, Demütigungen und Bloßstellungen von Angesicht zu Angesicht getätigt werden und ebenfalls einem größeren Personenkreis bekannt werden (bspw der Ehemann beschimpft im Zug einer Familienfeier vor den Anwesenden seine Ehefrau als „Schlampe“). Diese Differenzierung bedeutet, dass die im Beispiel genannte Ehefrau keinen Anspruch auf Prozessbegleitung hat und ihr nur der Weg einer

---

<sup>11</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 2.10., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>12</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 2.4.1., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

Privatanklage zur Verfügung steht. Wird diese Ehefrau jedoch von ihrem Ehemann auf Facebook als „Schlampe“ beschimpft, steht ihr zumindest gemäß den geplanten Bestimmungen des § 66b StPO psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu.

**2)** § 66b StPO stellt auf das Opferrecht der Prozessbegleitung ab, sonstige Opferrechte sind davon nicht umfasst. Dies bedeutet beispielsweise, dass Opfer im Sinne von § 66b lit d StPO kein Recht auf schonende Vernehmung nach § 165 StPO haben, es sei denn, sie sind besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO (zum Beispiel minderjährige Opfer). Bei besonders schutzbedürftigen Opfern stellt sich allerdings die Frage, wer ehestmöglich die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit vornimmt, da es sich ja um ein Privatanklagedelikt handelt. Anhand es Ausgeführten ist ersichtlich, dass diesbezüglich noch viele Fragen offen sind.

**3)** Der Anspruch auf juristische Prozessbegleitung wirft insofern Fragen auf, als Straftaten nach § 111 und § 115 StGB Privatanklagedelikte sind und sich das Recht der Prozessbegleitung bisher ausschließlich auf Offizialdelikte bezogen hat. Es bedarf hier einer Klarstellung hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Aufgabenbereiche der juristischen Prozessbegleitung. Da die Erfordernisse an eine Privatanklage und das Ermittlungsverfahren rechtlich sehr komplex sind, ist eine Privatanklage ohne juristische Vertretung nur schwer vorstellbar. Ob und inwieweit die juristische Prozessbegleitung in solchen Fällen als Privatanklagevertretung agieren kann, ist unklar. Auch die angedachte Kostenregelung, die bedeutet, dass im Fall eines Freispruches Kosten für die Verteidigung des Angeklagten anfallen, widerspricht dem Grundsatz der Kostenfreiheit in der Prozessbegleitung.

#### Zu § 66b Abs 1 lit e StPO

Der Bundesverband hat in seinen Reformvorschlägen immer wieder die Problematik thematisiert, dass Kinder und Jugendliche als Zeuginnen/Zeugen<sup>13</sup> einer Gewalttat keinen Anspruch auf Prozessbegleitung im Strafverfahren haben, wenn die Tat ohne Todesfolge bleibt. Kinder, die Gewalt an Bezugspersonen miterlebt haben, sind mittelbare Opfer von Gewalt. Die psychische Belastung von mittelbaren kindlichen Opfern ist durchaus vergleichbar mit der von unmittelbaren Opfern. Aus diesem Grund spricht sich der Bundesverband dafür aus, die Personengruppe der mittelbar betroffenen Minderjährigen in die Opferkategorie des § 65 Z 1 lit a StPO aufzunehmen. Damit ist gewährleistet, dass ihnen neben dem Anspruch auf Prozessbegleitung auch alle anderen Opferrechte zustehen.

#### **Zu Art 3 Z 2, 7 und 8 des Entwurfs (§ 31 und § 71 StPO)**

Der Bundesverband begrüßt den geplanten Vorschlag hinsichtlich der Privatanklagedelikte der üblen Nachrede und der Beleidigung. Damit wird die Beantragung der Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen möglich. In diesem Zusammenhang regt der Bundesverband an, hinsichtlich der Straftatbestände der beharrlichen Verfolgung und der fortgesetzten Belästigung im

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 2.4.2., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020)

Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, unbekannte Personen mittels Datenrück Erfassung zu identifizieren.<sup>14</sup>

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagt, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können. Nur wenn die Tat den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der Person zur Folge hat (§ 107a Abs 3 oder § 107c Abs 2 StGB), ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 135 Abs 2 Z 3 StPO möglich, eine Datenrück Erfassung anzuordnen.

Bei den genannten Privatanklagedelikten und bei den genannten Officialdelikten handelt es sich um Tatbestände, bei denen Beschuldigte zunächst unbekannt sein können. Sowohl in Fällen von § 111 und § 115 StGB als auch in Fällen von § 107a und § 107c StGB ist die Gefahr groß, dass Betroffene durch die Taten, begangen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, massiv psychisch belastet sind. Wenn bei den genannten Privatanklagedelikten ein Antrag auf Ermittlung zur Identifikation des zunächst unbekanntes Täters möglich werden soll, wird es als dringend notwendig erachtet, dass auch Opfer von beharrlicher Verfolgung und von fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems die Gewissheit haben, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Feststellung der Person von zunächst unbekanntes Verfolgern bzw Belästigern nicht erst gegeben ist, wenn die Taten den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge hatten.

### **Ergänzende Anregung des Bundesverbandes**

Übermittlung von personenbezogenen Daten an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG<sup>15</sup>

Es bedarf einer gesetzlich normierten Regelung der Datenübermittlung bei beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) an die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen ermöglicht wird.

Die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle sind vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern ist nur nach Betretungs- und Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG möglich, da nur in jenen Fällen die personenbezogenen Daten von der Exekutive an die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden (§ 56 iVm § 25 Abs 3 SPG).

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu Reformvorschläge 2020 des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs Punkt 2.1.1., zu finden ua unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (08.10.2020).

<sup>15</sup> Die Übermittlung von Daten bei einer Anzeige nach § 107c StGB wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle mit Ausnahme der ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg vertreten.

Bis zum In-Kraft-Treten des Gewaltschutzgesetzes 2019 und dem damit einhergehenden Erlass des Bundesministeriums vom 12.12.2019<sup>16</sup> war mittels Erlass geregelt, dass den Opferschutzeinrichtungen auch die personenbezogenen Daten sowie das Vernehmungsprotokoll bei Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung übermittelt werden müssen.<sup>17</sup> Diese Regelung ist im aktuellen Erlass nicht mehr enthalten. Dies führt dazu, dass Betroffene von Stalking keine proaktive Unterstützung durch die Opferschutzeinrichtungen mehr erhalten. Folge davon ist, dass Stalkingopfern Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fehlen und sie keine Beratung, vor allem in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können. Dasselbe gilt für Opfer von fortgesetzter Gewaltausübung und „Cyberstalking“, die schon bislang nicht von dem proaktiven Beratungsangebot umfasst waren.

Da es sich bei personenbezogenen Daten aus einer Strafanzeige nicht um sicherheitspolizeiliche Daten handelt, sondern um Daten im Anwendungsbereich der StPO, ist eine gesetzliche Normierung der Datenübermittlung in der StPO zu verankern und hat in § 56 SPG ein entsprechender Verweis zu erfolgen.

## **II Zum aktuellen Entwurf zur Änderung des Mediengesetzes**

### **Zu Artikel 2 Z 2 bis 4 und 6 bis 8 (§ 6 Abs 1, § 7 Abs 1, § 7a Abs 1, § 7c Abs 1 und § 8 Abs 1 und 2 MedienG):**

Die Neuregelung der Entschädigungshöhe wird begrüßt, da damit der derzeitigen Situation entgegengewirkt wird, dass große und wirtschaftlich potente Medienunternehmen bewusst die Zahlung von Entschädigungsbeträgen in Kauf nehmen, da diese in keinem Verhältnis zu dem Gewinn stehen, den sie durch persönlichkeitsverletzende Veröffentlichungen erzielen.

Die Medien tragen maßgeblich dazu bei, wie Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Gewalt gegen Frauen stellt ein komplexes, gesamtgesellschaftliches Problem dar. Immer wieder nimmt der Presserat die Berichterstattung in Österreich über Häusliche Gewalt und Femizide zum Anlass, an die Medien zu appellieren, besonders sensibel und verantwortungsvoll über Gewalt gegen Frauen zu berichten. Der Persönlichkeitsschutz der Opfer muss geachtet werden.<sup>18</sup>

In diesem Zusammenhang fordert der Bundesverband die österreichische Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, die Medien für das Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren und sie zu einer verantwortungsvollen Berichterstattung zu verpflichten. Denn solange der Mord an der Ehefrau als „Beziehungsdrama“ oder „unfassbare Tragödie“ bezeichnet wird, trägt dies zur Bagatellisierung von Gewalt gegen Frauen bei und wirkt kontraproduktiv zu all den Maßnahmen, die darauf abzielen, Gewalt gegen Frauen zu verhindern.

---

<sup>16</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019.

<sup>17</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI-EE1500/0114-II/2/a/2014, S 14f.

<sup>18</sup> Nähere Infos zu Sensibler Berichterstattung unter: <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/sensible-berichterstattung.pdf> (08.10.2020)



**Zu Artikel 2 Z 5 ( § 7a Abs 1a MedienG):**

Als Opferschutzeinrichtungen haben die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle regelmäßig mit Angehörigen von (Mord-)Opfern sowie Zeuginnen/Zeugen von Straftaten (zB anwesende mj Kinder) zu tun, welche oftmals psychisch schwer belastet sind. Die Bemühung der Regierung dieser Personengruppe nunmehr auch den Identitätsschutz des Mediengesetzes zu gewähren, wird vom Bundesverband ausdrücklich begrüßt und als notwendig erachtet.

**Zu Artikel 2 Z 9 ( § 8a Abs 2 MedienG):**

Die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche für Antragsteller, die Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a und b StPO sind, wird begrüßt. Angemerkt sei hier jedoch (wie bei den Ausführungen zu Artikel 3 Z 4), dass die Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Opfergruppen nach § 65 Z 1 StPO zu Verwirrung führt.

**Zu Artikel 3 Z 31 ( § 41 Abs 5 MedienG):**

Siehe hierzu die inhaltlichen Ausführungen zu Artikel 3 Z 7 ( § 71 StPO).

**Zu Artikel 2 Z 32 ( § 41 Abs 8 MedienG):**

Der Entwurf sieht vor, dass in selbstständigen Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und in selbstständigen Verfahren zur Einziehung und Urteilsveröffentlichung künftig psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt werden kann, sofern die Betroffene/der Betroffene der Personengruppe nach § 66b StPO angehört. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass diese Anträge nach dem Mediengesetz im Anschluss an ein Strafverfahren ebenfalls mit Hilfe der rechtlichen Expertise einer juristischen Prozessbegleitung und mit psychosozialer Unterstützung durch die psychosoziale Prozessbegleitung gestellt werden können. Die damit einhergehende Ausweitung der Prozessbegleitung wird vom Bundesverband ausdrücklich begrüßt und gutgeheißen.